

QM302

Zertifizierungsprogramm Rauchschutzabschlüsse



Produktqualität
Rauchschutzabschlüsse
EN 1634-3 und DIN 18095

Nr.: 289 xxxxxx

1	Prüfgrundlagen	2
2	Zusätzliche Anforderungen	2
	2.1 Kennzeichnung	2
	2.2 Überwachung	2
3	Zertifikat	2
	3.1 Gültigkeit des Zertifikats	2
4	Erstprüfung Bauartprüfung oder Erstprüfung der Unterlagen	2
5	Erstbesuch	3
6	Regelprüfung	3
7	Frist zur Beseitigung von Mängeln	4
8	Sonderprüfungen	4
9	Werkseigene Produktionskontrolle	4

1 Prüfgrundlagen

DIN 18095-1:1988 „Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen“

DIN 18095-2:1991 „Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit“

DIN 18095-3:1999 „Rauchschutzabschlüsse - Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen“

EN 1634-3:2004/AC:2006 „Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 3: Rauchschutzabschlüsse“

EN ISO/IEC 17065.

2 Zusätzliche Anforderungen

2.1 Kennzeichnung

Die zertifizierten und lt. Vertrag regelmäßig überwachten Produkte sind gemäß entsprechender Zeichensatzung mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen zu kennzeichnen.

2.2 Überwachung

Weitere Regelungen zur werkseigenen Produktionskontrolle und für die Fremdüberwachung sind in einem Überwachungsvertrag geregelt. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Kontrolle funktionswichtiger Teile des Rauchschutzabschlusses, wie z.B. Türschließer, Schlösser (auch Schnappriegel), Schließfolgeregler, Dichtungen, Türöffner (Schloßfallenentriegelung).

Soweit diese Teile bereits aufgrund der dafür geltenden Normen, Zulassungen oder Prüfbescheide hinsichtlich der bei Rauchschutzabschlüssen relevanten Eigenschaften in ihrem Herstellwerk überwacht werden, so gilt diese Überwachung auch für die Verwendung dieser Teile in Rauchschutzabschlüssen.

3 Zertifikat

3.1 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat bzw. dessen Verlängerungen werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren erteilt.

Nur die Rauchschutzabschlüsse, die in einem auf dem Zertifikat benannten Herstellwerk gefertigt werden, dürfen mit dem ift-zertifiziert-Zeichen gekennzeichnet werden.

Die Berechtigung zum Führen des ift-zertifiziert-Zeichens erlischt mit dem Gültigkeitsdatum des Zertifikats bzw. dessen letzter Verlängerung.

4 Erstprüfung Bauartprüfung oder Erstprüfung der Unterlagen

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob das Produkt allen Anforderungen entspricht,

die in der zugrundeliegenden Norm festgelegt sind.

Vorzulegen sind folgende Nachweise einer von ift-Q-Zert anerkannten Prüfstelle:

- a) Prüfzeugnis/Prüfbericht über die Bauartprüfung nach DIN 18095-1:1988, DIN 18095-2:1991, DIN 18095-3:1999 EN 1634-3:2004/AC:2006 und bei Lizenzfertigung/ Systemverarbeitern können bei der Zertifizierung auch Prüfzeugnisse/ Prüfberichte von Lizenzgebern/Systemgebern mit einer Einverständniserklärung des Lizenzgebers/Prüfberichtinhabers zur Verwendung der Prüfzeugnisse/Prüfberichte im Rahmen der Zertifizierung vorgelegt werden;
- b) ggf. gutachterliche Stellungnahmen seitens des für die Bauartprüfung verantwortlichen Prüflaboratoriums zur Übertragung der Prüfergebnisse auf andere Ausführungs- und Einbauvarianten;
- c) Einverständniserklärung des Systemgebers (nur bei Lizenzfertigung)
- d) vom Prüflabor zur Grundlage der Überwachung freigegebene Verarbeitungsrichtlinien/ Fertigungszeichnungen (nur bei Lizenzfertigung).
- e) allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (z.B. für Zubehörteile)

Änderungen an den in die Überwachung einbezogenen Rauchschutzabschlusstypen müssen vom für die Bauartprüfung verantwortlichen Prüflaboratorium genehmigt und der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.

5 Erstbesuch

Der Erstbesuch dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, die für die Herstellung des Produkts erforderlich sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.

Der Erstbesuch umfasst:

- a) Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzung (Benennung eines eigenverantwortlichen Qualitätsprüfers).
- b) Prüfung der Rauchschutzabschlüsse auf Einhaltung der Anforderungen und den Angaben des Prüfzeugnisses.
- c) Einführung in die werkseigene Produktionskontrolle.

Über den durchgeführten Erstbesuch wird ein Bericht angefertigt. Dieser enthält die Empfehlung der Rauchschutzabschlusstypen, für die die Voraussetzungen zum Führen des ift-zertifiziert-Zeichens erfüllt sind.

6 Regelprüfung

Die Regelprüfung ist ohne vorherige Ankündigung zweimal im Jahr in den Herstellungsbetrieben durchzuführen.

Fertigungsstätten mit zertifiziertem QM-System nach EN ISO 9001 werden nur einmal im Jahr einer Regelprüfung unterzogen.

Im Rahmen der Regelprüfung wird mindestens überprüft:

- Handhabung der werkseigenen Produktionskontrolle und Bewertung derer Ergebnisse,
- Konstruktive Einzelheiten im Vergleich zum Prüfzeugnis der Erstprüfung (Bauartprüfung).

Werden im Rahmen einer Regelprüfung keine Fertigprodukte zur Überprüfung vorgefunden, so sind folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Handhabung der werkseigenen Produktionskontrolle und Bewertung deren Ergebnisse,
- stichprobenartige Überprüfung im Lager befindlicher Produkte und Zulieferteile.

Werden im Rahmen von zwei aufeinanderfolgenden Regelprüfungen keine Fertigprodukte vorgefunden, so kann eine Objektbesichtigung vereinbart werden.

Über die durchgeführte Regelprüfung wird ein Bericht angefertigt.

7 Frist zur Beseitigung von Mängeln

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Regelprüfung festgestellten Mängeln wird nach Umfang und Art der Herstellung vom Fremdüberwacher festgelegt. Sie sollte jedoch 1 Monat nicht überschreiten.

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird auf 3 Monate festgesetzt (Bedingungen für Sonderprüfungen siehe „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Produkten“).

8 Sonderprüfungen

Im Rahmen der Sonderprüfungen wird die Wirksamkeit der Beseitigung der festgestellten Mängel überprüft.

9 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass der Rauchschutzabschluss in allen Einzelheiten der Norm und dem Prüfzeugnis entspricht.

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass der Rauchschutzabschluss in allen Einzelheiten dem Bauartprüfzeugnis und der evtl. zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen entspricht. Er muss über geeignetes Fachpersonal, Einrichtungen und Geräte verfügen. Er hat für jede Produktionsstätte einen Verantwortlichen zu benennen.

Der Hersteller muss zu Beginn der Fertigung jedes Rauchschutzabschlusstyps den ersten Rauchschutzabschluss auf Übereinstimmung mit der Norm und dem Prüfzeugnis prüfen.

Bei großen Fertigungslosen muss eine Prüfung je Fertigungstag und bei kleinen Losen mindestens an jeder 30. Tür erfolgen.

Die Prüfung ist während der Fertigung und am fertigen Produkt durchzuführen.

Die Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle während der Herstellung des Rauchschutzabschlusses ist mit der Überwachungsstelle im Rahmen des Erstbesuchs abzustimmen.

Der Hersteller muss an einem entnommenen Produkt folgende Prüfungen durchführen:

- Übereinstimmung der Materialien jeder Lieferung durch Materialeingangskontrolle bzw. durch Vorlage einer Werksbescheinigung;
- ausreichende Befestigung der Beschläge;
- Prüfung der Band- und Schlosssysteme auf Übereinstimmung mit den geprüften Typen durch Eingangskontrolle je Lieferung;

Über die werkseigene Produktionskontrolle wird jeweils ein Protokoll angefertigt und bei der Fremdüberwachung vorgelegt.

Systematische Fehler und deren Abstellmaßnahmen sind aufzuzeichnen.